



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung**  
**- Mühlenbergzentrum -**  
**-vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-**

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr.495, 2. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 495 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von den Änderungen unberührt.

**§ 1**  
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 495, 2. Änderung wird begrenzt durch die Tresckowstraße, den Pater-Kolbe-Gang incl. des angrenzenden Sportplatzes, der Süd- und Ostgrenze der IGS Mühlenberg, der Ostgrenze des Grundstückes Ossietzkyring 37i und der Goerdelerstraße.  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**§ 2**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die die Baunutzungsverordnung von 1990 in der Fassung vom 11. Juni 2013 umgestellt.  
(§ 1 Abs. 3 BauGB u. § 1 Abs. 3 BauNVO).

**§ 3**

In den Kerngebieten und Mischgebieten sind Wettbüros sowie Betriebe (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 2091) ausgeschlossen.  
(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd  
Hannover, . . . 2016  
Im Auftrag

Hannover, . . . 2016  
Im Auftrag

Schlesier  
Dr.-Ing.

Heesch  
Fachbereichsleiter

---

**Aufstellungsbeschluss** Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen  
Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom  
BauGB  
öffentlich ausgelegen.

bis ..... gemäß § 3 Abs. 2

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im  
„Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. .... am .....  
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans** Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

### Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)